

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pfefferlein (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Wohnkostenlücke in Thüringen: Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung

Die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in angemessener Höhe soll das Existenzminimum sichern.

Die Grenzen für die Angemessenheit werden von den Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten festgelegt. Dies bringt Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten und die Gefahr der Unterschreitung des Existenzminimums für die Beziehenden von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit sich.

Nur im Einzelfall erfolgt eine Aufstockung der Leistungen auf die tatsächlich anfallenden Kosten ihrer Unterkunft. Die Bedarfsgemeinschaften müssen im anderen Fall die Differenz aus den für den laufenden Lebensunterhalt bestimmten Regelsätzen ausgleichen.

Dies kann für die Betroffenen zur Existenznot führen.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (vergleiche Drucksache 19/31600) liegen nun konkrete Daten vor.

Mit der Auflistung der über die Auskunftspflicht erhobenen Daten - insbesondere repräsentativen Angaben zu Miethöhe, Wohnfläche sowie Details zu Ausstattung und Lage - stehen den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Sozialhilfe auch in Thüringen Erkenntnisse zur Verfügung, um die Angemessenheitsgrenzen neu festzulegen.

Die sehr unterschiedlichen Ergebnisse zeigen, dass in einigen Thüringer Kreisen und kreisfreien Städten die Angemessenheitsgrenzen besonders niedrig festgesetzt wurden. Zum Jahreswechsel droht eine weitere drastische Verschlechterung der Lage durch die Preiserhöhungen bei Strom und Gas, die von vielen Energieversorgern angekündigt wurden.

Es ist zu befürchten, dass diese Preiserhöhungen von den Bedarfsgemeinschaften durch die Mittel aus dem laufenden Lebensunterhalt bestritten werden müssen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/2694** vom 16. Dezember 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Januar 2022 beantwortet:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die in diesem Winter entstehende Wohnkostenlücke zu schließen?

Antwort:

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in tatsächlicher Höhe erbracht soweit diese angemessen sind. Die in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage getroffene Feststellung, dass nur im Einzelfall eine Aufstockung der Leistungen auf die tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft erfolge, kann auf der Grundlage der statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nachvollzogen werden. Die jeweiligen Ursachen für die Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten sind vielfältig und mit den Mitteln der Statistik nicht zu identifizieren. Im Rahmen der Durchführung der Rechtsaufsicht konnte bisher nicht festgestellt werden, dass seitens der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Kosten für Unterkunft und Heizung eine generell restriktive Auslegung des geltenden Rechts erfolgt.

Sind steigende Aufwendungen für die Beheizung des Wohnraums durch gestiegene Preise für Energieträger begründet, können auch diese höheren Aufwendungen angemessen sein und werden somit vom Leistungsumfang umfasst.

Die Landesregierung sieht für den Rechtskreis des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch jedoch eine Unterdeckung hinsichtlich des Anteils der Aufwendungen für den Haushaltsstrom in der Regelleistung (Bundesleistung). Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) unverändert keine geeignete Grundlage für die sachgerechte Bedarfsermittlung der Energiekosten dar. Bei der derzeitigen Regelbedarfsbemessung auf Basis der EVS ergeben sich wegen der unverändert konstant hohen Strompreise in Deutschland Risiken der systematischen Unterdeckung des Bedarfs an Haushaltsenergie und damit die Gefahr erheblicher Unterdeckungen des tatsächlichen Bedarfs. Gleiches gilt für die Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie im Rahmen der existenzsichernden Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat bereits mehrere Beschlüsse gefasst, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, die Bedarfsbemessung in Bezug auf Haushaltsenergie hinsichtlich einer möglichen Unterdeckung existenzsichernder Bedarfe zu prüfen. Insbesondere im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bezüglich des Regelbedarfsermittlungsgesetzes 2020 haben die Länder erneut auf diese Problematik hingewiesen. Im Hinblick auf die aktuelle Heizperiode und die deutlich gestiegenen Energiepreise hat Thüringen einen Entschließungsantrag in der 1014. Bundsratsitzung am 17. Dezember 2021 eingebracht (Bundsratsdrucksache 845/21).

Darin werden unter anderem Sofortmaßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit niedrigen Einkommen sowie für Leistungsberechtigte in den Rechtskreisen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch in Form eines Haushaltsenergieaufschlags gefordert. Darüber hinaus wird wiederholt um Prüfung langfristiger Lösungen gebeten.

2. Auf welche Weise wird die Landesregierung auf eine landesweite Anpassung der Angemessenheitsgrenzen einwirken?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, auf die Kreise und kreisfreien Städte einzuwirken, dass diese sehr zeitnah realistische Angemessenheitsgrenzen für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung festlegen?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des sich weitgehend überschneidenden Gegenstands nachfolgend zusammen beantwortet.

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen nach § 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB II) im eigenen Wirkungskreis erbracht. Dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und dem Thüringer Landesverwaltungsamt obliegt die Rechtsaufsicht. Im Rahmen der Umsetzung der Rechtsaufsicht prüfen die Rechtsaufsichtsbehörden auch die Einhaltung der vom Bundessozialgericht formulierten Kriterien für die Bestimmung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung. Zudem werden die von den kommunalen Trägern erstellten schlüssigen Konzepte für die Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung regelmäßig im Rahmen von Gerichtsverfahren geprüft.

Soweit bei diesen Prüfungen Nachbesserungsbedarf festgestellt wird, sind die Feststellungen der Rechtsaufsichtsbehörden beziehungsweise der Gerichte durch die kommunalen Träger umzusetzen.

4. Wie hoch ist der Anteil von Rentnerinnen und Rentnern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Studierenden beziehungsweise Auszubildenden und sonstigen Erwerbsgruppen, die die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für ihre Haushalte beantragen (bitte nach Gebietskörperschaften auflisten)?

Antwort:

Leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Leistungen erhalten auch Personen, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Rentnerinnen und Rentner gehören nicht zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch; bei Hilfebedürftigkeit erhalten Personen, welche die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung sind neben der Regelleistung ein Bestandteil der passiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Bundesagentur für Arbeit erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b SGB II erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b SGB II übermittelten Daten Statistiken. Diese werden auf der Homepage der Arbeitsagentur¹ veröffentlicht. Zu einzelnen Personengruppen werden Hilfequoten im Produkt "SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen)" publiziert. Die Tabelle kann online² abgerufen werden. In dem statistischen Produkt sind methodische Hinweise zur Berechnung der Quoten enthalten.

Zu den in der Fragestellung genannten spezifischen Personengruppen enthält die genannte statistische Veröffentlichung keine hierauf bezogenen spezifischen Angaben. Außer den Rentnerinnen und Rentnern können die in Frage 4 genannten Personengruppen grundsätzlich der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) zugeordnet werden.

Im August 2021 (derzeit verfügbarer aktuellster Datenstand) bezogen von insgesamt 82.441 ELB in Thüringen 19.457 Personen beziehungsweise 23,6 Prozent Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Davon bezogen 2.086 Personen Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Von den 17.509 ELB mit Einkommen aus einer abhängigen Erwerbstätigkeit bezogen 7.736 ELB ein Einkommen unter beziehungsweise gleich 450 Euro und 9.773 ELB ein Einkommen über 450 Euro im Monat.

Die nachstehende Tabelle beinhaltet eine Übersicht zu den SGB II-Quoten und ELB-Quoten für das Jahr 2020 (aktuellster Jahresdurchschnittswert) und für den Berichtsmonat August 2021 (aktuellster Monatswert) gegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie für Thüringen und Deutschland gesamt.

Stadt/Landkreis	2020 (JDW)		08/2021	
	SGB II-Quote	ELB-Quote	SGB II-Quote	ELB-Quote
Erfurt, Stadt	10,5	8,8	9,6	8,0
Gera, Stadt	15,1	13,0	14,0	12,0
Jena, Stadt	7,0	6,3	6,5	5,8
Suhl, Stadt	6,6	6,1	6,6	5,9
Weimar, Stadt	9,9	8,7	9,4	8,1
Eichsfeld	4,6	4,2	4,4	3,9
Nordhausen	10,4	9,1	10,1	8,7
Wartburgkreis	6,4	5,6	6,1	5,4
Unstrut-Hainich-Kreis	9,0	8,0	8,5	7,5
Kyffhäuserkreis	10,5	9,6	9,8	8,8
Schmalkalden-Meiningen	4,7	4,2	4,4	4,0
Gotha	7,3	6,2	6,7	5,7
Sömmerda	6,7	6,0	6,5	5,8

Stadt/Landkreis	2020 (JDW)		08/2021	
	SGB II-Quote	ELB-Quote	SGB II-Quote	ELB-Quote
Hildburghausen	3,6	3,2	3,5	3,1
Ilm-Kreis	7,7	6,8	7,6	6,6
Weimarer Land	6,3	5,6	5,8	5,1
Sonneberg	4,7	4,0	4,4	3,9
Saalfeld-Rudolstadt	6,7	6,2	6,6	6,0
Saale-Holzland-Kreis	5,3	5,0	4,8	4,6
Saale-Orla-Kreis	5,8	5,0	5,3	4,6
Greiz	5,8	5,4	5,2	4,9
Altenburger Land	10,9	9,5	10,0	8,7
Thüringen	7,7	6,8	7,2	6,3
Deutschland	8,3	7,2	8,1	6,9

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die sich ab 1. Januar 2022 deutlich verschärfende finanzielle Situation der Bedarfsgemeinschaften zu verbessern?

Antwort:

Insoweit wird auf die Initiative Thüringens im Bundesrat verwiesen (vergleiche Antwort zu Frage 1).

Werner
Ministerin

Endnote:

1 <https://statistik.arbeitsagentur.de>

2 https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=15024&r_f=bl_Thuringen&topic_f=sgbii-quoten